



# Praxis der Verbraucherinformationsrechte im Bereich Lebensmittel

- § 40 Abs. 1 a LFGB (I) / § 2 Abs. 1 VIG (II) -

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

## Reaktion auf Lebensmittelskandale

Nach „EHEC“, „Dioxin-Krise“ und dem „Pferdefleischskandal“ reagierte der Gesetzgeber am **1. September 2012** mit der Einführung einer neuen Vorschrift im nationalen Lebensmittelrecht.

# I. § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

- Über diese neue Norm sollten die Verbraucher zeitnah über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht informiert werden.
- Die Information der Verbraucher sollte durch eine „Muss“-Regelung geschehen (kein Ermessen)

## Wesentlicher Inhalt

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv über Grenzwert-, Höchstgehalt- oder Höchstmengenüberschreitungen bei Lebensmitteln sowie über gravierende Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu informieren.

## Aussetzung der Norm ab April 2013

- Bereits nach ca. 7 Monaten wurde die Anwendung der Norm in nahezu allen Bundesländern ausgesetzt,
- weil zahlreiche Gerichtsurteile, insb. auch die der Obergerichtspräsidenten die Vorschrift als verfassungswidrig ansahen.

# **BVerfG, überraschender Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13. -**

Nachdem die Verfassungskonformität lange Zeit von den Fachgerichten in Frage gestellt wurde und die Norm in der Praxis außer Vollzug gesetzt war, hat sich das Bundesverfassungsgericht schließlich doch für ihre grundsätzliche Verfassungskonformität ausgesprochen.

## Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

Die Regelung solle vor allem eine Grundlage für eigenverantwortliche Konsumentscheidungen der Verbraucher schaffen und zur Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts beitragen. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung müsse nicht vorliegen (**keine Warnvorschrift**)

# Steuerung Konsumentenentscheidung

## keine Warnung

Dem legitimen Ziel der Schaffung einer Grundlage für eigenverantwortliche Konsumententscheidungen und der Durchsetzung des Lebensmittelrechts stehe zwar eine Grundrechtsbeeinträchtigung der Unternehmen von großem Gewicht entgegen. Diese sei jedoch dadurch zu relativieren, dass die Unternehmen die negative Öffentlichkeitsinformation durch rechtswidriges Verhalten letztlich selbst veranlasst hätten.



# Geeignetheit

Die Publikation der Verstöße sei zur Zweckerreichung aufgrund der abschreckenden Wirkung und der damit einhergehenden Förderung der einschlägigen Vorschriften geeignet.

## Verhältnismäßigkeit

Nichtsdestotrotz müssen die Behörden bei der Rechtsanwendung von Verfassung wegen weitere Vorkehrungen treffen, um die Richtigkeit der Informationen zu sichern und Fehlvorstellungen der Verbraucher zu vermeiden.

## Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Abwägung müssen die Unternehmensinteressen hinter den Schutz- und Informationsinteressen der Verbraucher nur dann zurücktreten, wenn bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, es sich insbesondere um einen Verstoß von hinreichendem Gewicht handele.

## Verfassungskonforme Anwendung

- In Verdachtsfällen hohe Anforderungen an die Tatsachengrundlage des Verdachts eines Rechtsverstoßes
- allerdings muss der Verstoß nicht bestands- oder rechtskräftig festgestellt sein, da sonst durch die zu erwartende Einlegung von Rechtsbehelfen die Effektivität der Norm enorm leiden würde.

# Konkrete Anforderungen

- hinreichend begründeten Verdacht
- bzw. Entnahme von Proben in zwei unabhängigen Untersuchungen

## Beseitigte Verstöße

Mit Blick auf den generalpräventiven Zweck sei die Vorschrift verhältnismäßig, da Verletzungen in der Vergangenheit für die Konsumententscheidung genauso Bedeutung haben können. Gleichzeitig erachtet das Bundesverfassungsgericht es aber in diesen Fällen als unerlässlich, den Verbrauchern zusätzlich mitzuteilen, **ob** und **wann** ein Verstoß **behoben** wurde.

# Änderungsgesetz vom 24. April 2019

- a) Lösungsfrist (6 Monate)
- b) „Unverzüglichkeit“ der Information
- c) zwei unabhängige Untersuchungen
- d) nicht zugelassene oder verbotene Stoffe
- e) Hinweis auf erfolgte Mangelbeseitigung

## Kritik

An der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne weitere Einlassung hinter die Berufsfreiheit zurücktreten zu lassen, wird zwar Kritik angemeldet. Der strengere **datenschutzrechtliche Prüfmaßstab** wird aber **unkommentiert** gelassen und dementsprechende Argumentationsmuster finden sich in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Art. 12 Abs. 1 GG **nur in Ansätzen**.



# Steuerung des Konsumentenverhaltens im Vordergrund

Das Bundesverfassungsgericht geht nicht darauf ein, dass die Vorschrift neben generalpräventiven Zwecken auch repressiv-sanktionierende Wirkungen hat, sondern führt lediglich an, dass die Verbraucherinformation über Verstöße für Konsumententscheidungen des Verbrauchers relevant sein soll.

## Kritik im einzelnen

- Fehlende Bagatellgrenze für § 40 Abs. 1a Nr. 1, 2 LFGB
- Bußgeldprognose
- Erforderlichkeit eines konkreten Produktbezugs
- Zurechnung des Rechtsverstoßes

## Probleme der Praxis

- Plankontrollen mit dem Personal (LMK) nicht zu erfüllen
- Hohe Anforderungen der Gerichte an das Kontrollpersonal, insbesondere die Subsumtion betreffend
- zunächst keine klare Tendenz der Rechtsprechung

# Datenschutzrechtliche Kritik

- Vom BVerfG nahezu unbeachtet
- Oberverwaltungsgerichte entscheiden differenziert danach:
  - wie konkret Sachverhalt ermittelt und subsumiert wird (OVG Lüneburg)
  - Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Veröffentlichung nur eines Verdachts (BayVGH)



## VERSTÖSSE



### HYGIENEMÄNGEL- PLATTFORM

Die Veröffentlichung von Hygienemängeln in hessischen Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, anderen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben sowie Supermärkten sorgt für Transparenz und stärkt den Verbraucherschutz. Über eine Suchfunktion können sich Verbraucherinnen und Verbraucher schnell über Hygienemängel in ihrem jeweiligen Landkreis informieren.

[» Zur Plattform](#)

HESSEN



VerbraucherFenster Hessen

[GESUNDHEIT](#)

[SOZIALES](#)

[WIRTSCHAFT](#)

[UMWELT / TECHNIK](#)

[RECHT](#)

[Home](#) > Verstöße gegen das Lebensmittelrecht - Suchergebnisse

**Zuständigkeitsbereich: Frankfurt a.M. (Stadt)**

Café Pastelaria Estrela Doce Verwaltungsgesellschaft mbH  
Triftstraße 10  
60528 Frankfurt am Main

**Verstoß festgestellt am: 02.09.2020**

#### Art der Beanstandung / Produktname:

Nicht unerhebliche hygienische Mängel, die eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel und Speisen darstellen. Konditorei/ Bäckerei/ Vorbereitung (EG): In einem Behälter mit Pistazien lag zur Entnahme ein verschmutzter Puderzuckerstreuer aus Edelstahl die Mikrowelle (CMG 1774 DS) war von innen verschmutzt. Lagerraum (EG): Vermehrt lag auf den vorverpackten- und umhüllten Lebensmitteln Mäusekot (u. a. Kakaobehälter, Nutella) in einer gelben Bäckerkiste aus Kunststoff lag eine verfaulte Zwiebel neben Mäusekot. Lagerraum/Garage (EG): Die Kühlzelle war von innen verschmutzt, insbesondere der Fußboden, und hier waren teilweise Lebensmittel nicht korrekt umhüllt (u. a. Oliven in Scheiben, Molkereizubereitung mit Spinat) in den Regalen lagerten Betriebsgegenstände (u. a. Kessel mit Schneebesen) und in den Kesseln lag Mäusekot.

#### Bemerkung:

Bei der Nachkontrolle am 03.09.2020 waren o. g. Mängel noch nicht vollumfänglich abgestellt. Bei einer weiteren Nachkontrolle am 04.09.2020 waren die Mängel zum größten Teil behoben.

#### Rechtsgrundlage

§ 3 LMHV, Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1a, Kap. IX Nr. 2, 4 VO (EG) Nr. 852/2004

# Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung nach BayVGH, B. v. 28.11.2019 – 20 CE 19.1995 –, juris

1. Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie Nennung des LMU
2. Anhörung des LMU
3. erforderlicher Produktbezug
4. zu erwartende Bußgeldhöhe ( Bezug nicht Konzern, sondern Filialleiter)

# Kein Verstoß gegen Verfassungs- und Europarecht

- Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit Art. 10 Basis-VO.
- Einklang mit dem GG (BVerfG)

# Anforderung an Subsumtion nach OVG Lüneburg, B. v. 30.09.2020 – 13 ME 377/19 –, juris

Zur Beschreibung des Verstoßes in einer Veröffentlichung muss grundsätzlich detailliert, ausnahmsweise zusammengefasst der an einem bestimmten Feststellungstag im Rahmen einer Kontrolle festgestellte und gegenüber dem betroffenen LMU als Verstoß gewertete Sachverhalt mitgeteilt werden.



## Benennung von Rechtsnormen

ist nicht notwendig, aber **allein** auch nicht hinreichend; vielmehr muss eine auch für Laien verständliche Umschreibung des Verstoßes hinzukommen. Die Wiedergabe abstrakt-genereller Tatbestandsmerkmale lebensmittelrechtlicher Rechtsnormen reicht hierfür regelmäßig nicht aus.

## Dokumentierter Verstoß

Es dürfen nur solche Normen aufgeführt werden, die am genannten Kontrolltag im Rahmen der Betriebskontrolle geprüft und deren Tatbestandsmerkmale von der kontrollierenden Behörde (LMK) zu Recht bejaht worden sind.

## Umschreibung des Rechtsverstoßes erforderlich

Allein die Nennung einer behördlicherseits für einschlägig erachteten und auch objektiv einschlägigen Rechtsnorm ist nicht hinreichend, weil der Verbraucher mit dieser isolierten Information „nichts anfangen kann“

## Hohe Anforderungen an den LMK

Über bloße Nennung sehr oft allgemein gehaltener Paragraphen wird bei ihrer Anwendung auf den Einzelfall einen Bewertungsvorgang des konkret festgestellten Sachverhalts einschließlich der Kausalitätszusammenhänge verlangt.



## **II. Anspruch auf Individualauskunft nach Verbraucherinformationsgesetz - VIG**

Durch § 2 Abs. 1 VIG hat jedermann freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen aus dem Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts

## Wiederentdeckung des VIG

Bereits am 5. Juli 2007 wurde das Verbraucherinformationsgesetz verabschiedet. Es trat überwiegend am **1. Mai 2008** in Kraft.

(Der verabschiedeten Fassung aus 2006 hatte der Bundespräsident die Unterschrift wegen ursprünglich unzulässiger Aufgabenzuweisung an die Gemeinden verweigert)

## Wesentlicher Inhalt der Vorschrift

Alle Verbraucher sollen Anspruch auf Information über bestimmte Daten und Produkte erhalten, die den Behörden vorliegen. Es soll möglich sein, von den Behörden zu erfragen, welche Informationen über bestimmte Produkte vorliegen, beispielsweise zu deren Beschaffenheit oder Herstellungsbedingungen, ob sie Allergene enthalten, oder welche sonstigen Untersuchungsergebnisse darüber vorliegen. Behörden wiederum sollen in die Lage versetzt werden, Hinweise über Produkte weitergeben zu können, bei denen beispielsweise eine erhebliche Überschreitung von Grenzwerten festgestellt wurde oder bei denen es wissenschaftlich umstritten ist, ab welcher Konzentration ein bestimmtes Risiko besteht.



## **VIG-Anfrage nach Verstößen, die Erzeugnisse im Sinne des LFGB betreffen**

Auch bei einem Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften und Vorfällen bei der Lebensmittelüberwachung soll den Behörden gestattet sein, die Namen der Unternehmen bekannt zu geben, was in Deutschland bis dahin nicht möglich war.

# Schattendasein

Nach jahrelangen äußerst wenig Anwendungsfällen, insbesondere durch institutioneller Antragsteller (Presse, Rundfunk), haben „FragdenStaat“ und „foodwatch“ das Instrument der Verbraucheranfrage nach § 2 Abs. 1 VIG entdeckt.

# FragDenStaat

(FragDenStaat.de) ist eine Internetplattform, über die Anfragen auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes sowie anderer Gesetze an Behörden gestellt werden können. Gegründet wurde die Plattform 2011.

## Massenverfahren

Durch Anträge von durch foodwatch und FragDenStaat betriebene Portale wie „Topf Secret“ wird der als Individualanspruch ausgestaltete § 2 Abs. 1 VIG neuerdings zum Masseverfahren und erhält somit in der Praxis eine veränderte Bedeutung.

## Plattform Topf Secret

Am **15. Januar 2019** wurde zusammen mit Foodwatch die Plattform Topf Secret veröffentlicht. Mit der Plattform können Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt werden, um über die Daten der letzten zwei Lebensmittelkontrollen informiert zu werden.

## Topf Secret

- Um die Kontrollberichte anzufragen, ist es möglich auf eine Landkarte die Betriebe auszuwählen, oder anhand des Namens oder des Ortes zu suchen
- Allein In den ersten drei Monaten wurden weit über 20.000 Anfragen gestellt

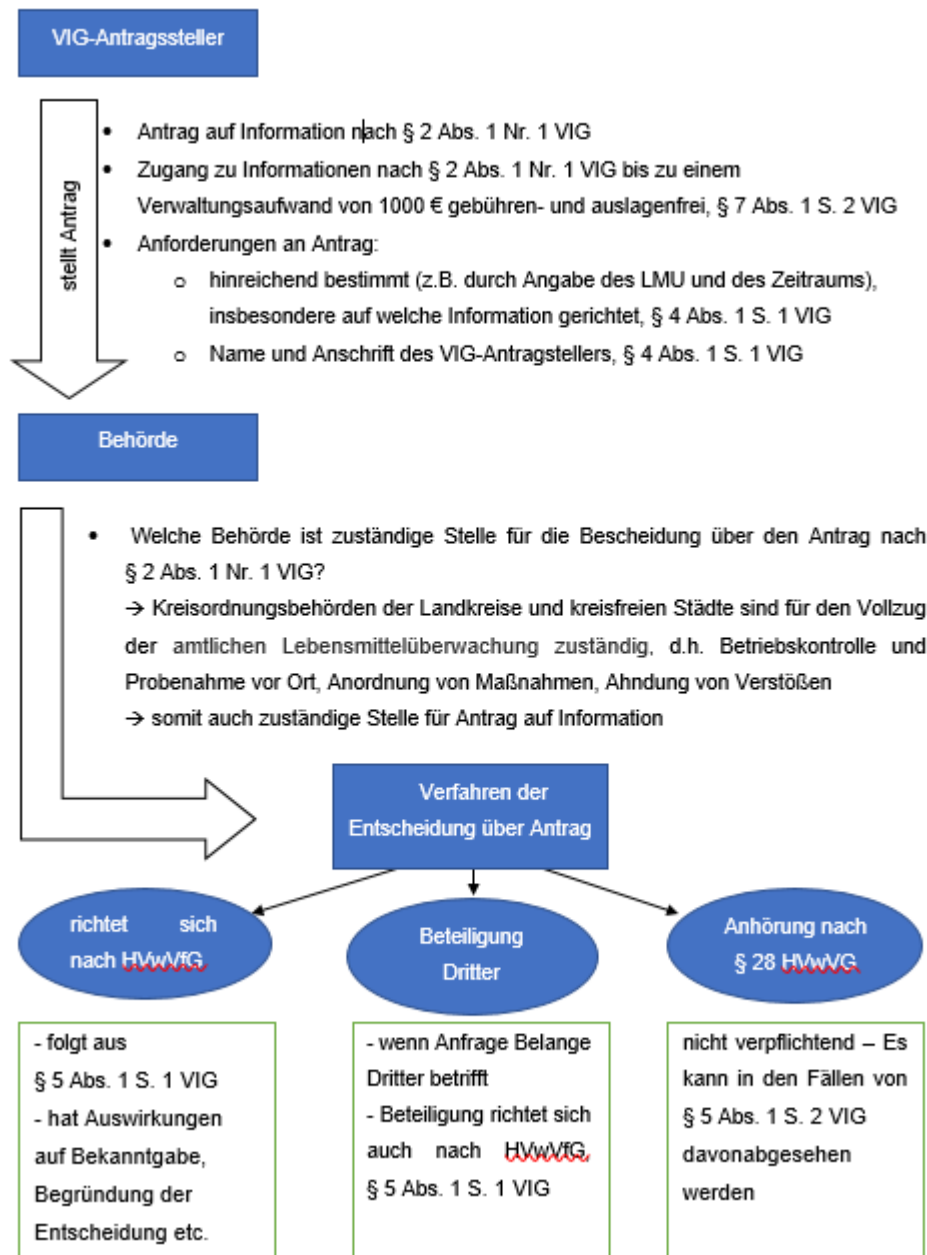
## Vorgehensweise

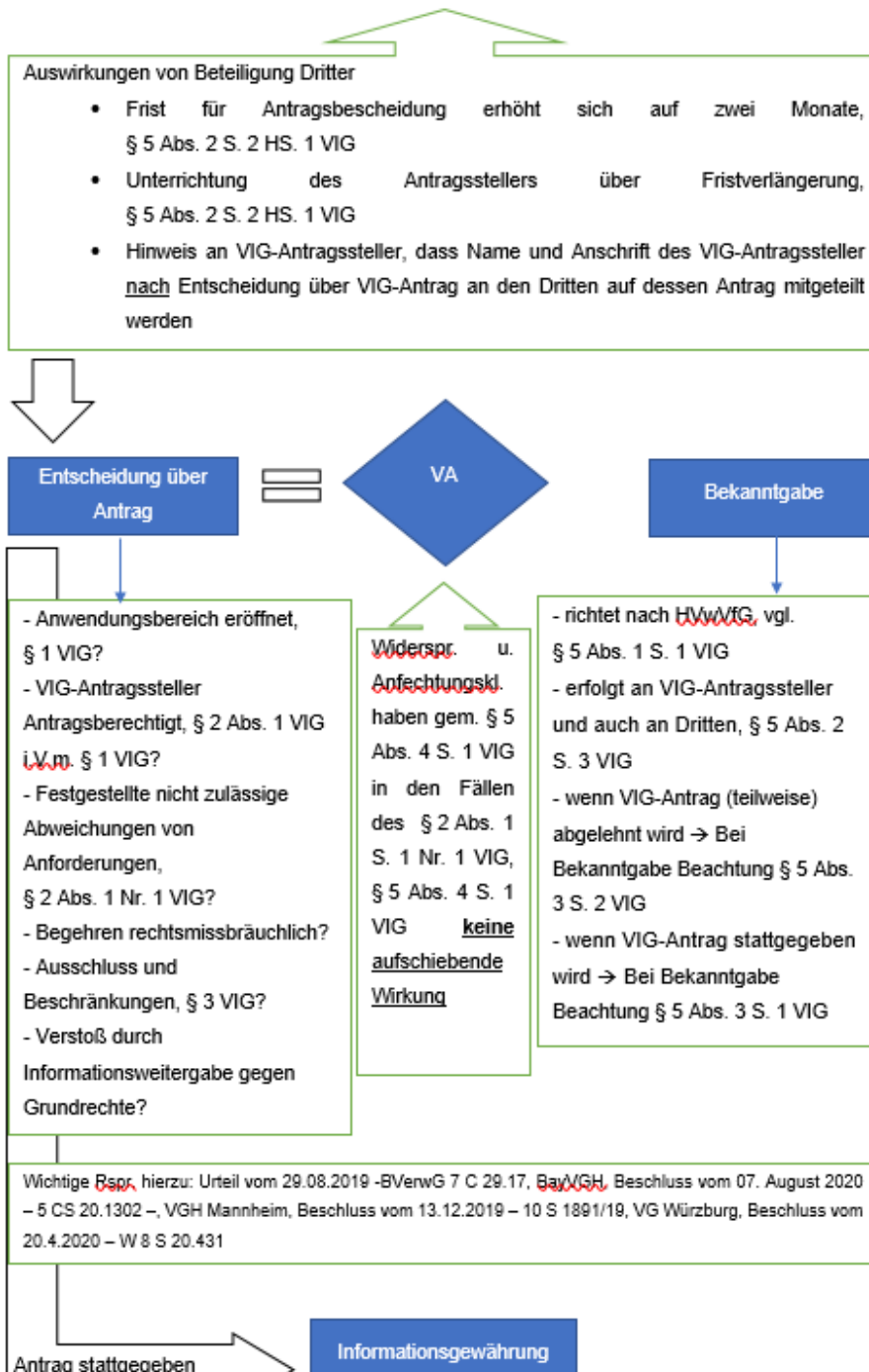
Der Bürger kann durch vorformulierte Anfragen automatisiert Ergebnisse von Hygienekontrollen in Betrieben abfragen und diese auf unbestimmte Zeit für die Allgemeinheit zugänglich auf das Portal hochladen.

## Ziele von foodwatch/FragdenStaat

Das selbstverlautete Ziel der Plattform ist es, politischen Druck auszuüben, um eine gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Transparenzsystem der Lebensmittelbetriebe zu schaffen.







# Anwendungsbereich des VIG

Laut Bundesverwaltungsgericht handelt es sich bei dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG um ein „Jedermannsrecht“, das nicht auf Verbraucher beschränkt ist. Ein konkreter Produktbezug ist nicht erforderlich.

# Bestimmtheitsanforderungen des Antrags

Zweck der Bestimmtheitsanforderungen aus § 4 Abs. 1 S. 2 VIG ist es, Anträgen „ins Blaue hinein“ entgegenzuwirken. Ausreichend sind insofern die Angabe des Unternehmens, des Zeitraums und der Art der begehrten Informationen.

## Rechtsmissbräuchlichkeit von Anträgen

§ 4 Abs. 4 S. 1 VIG statuiert zwar, dass rechtsmissbräuchliche Anträge abzulehnen sind. Es reicht aber nicht aus, dass der Verbraucher die erhaltenen Informationen dazu verwenden will, eine gegen den Betrieb geführte Kampagne zu unterstützen. Solange Mittel des geistigen Meinungskampfes verwendet werden und keine Manipulationen beabsichtigt sind, ist ein solches Handeln vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zulässig.

## **Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.8.2019 – 7 C 29/17**

Schutz der Meinungsfreiheit im Bereich der Lebensmittelinformationsrechte geht weit und – sofern man in der Verbreitung der Kontrollberichte eine Meinungsäußerung oder aber die Basis für eine solche sehen vertretbar sehen will – ist keine pauschale Rechtswidrigkeit solcher Foren anzunehmen.

## Art. 12 Abs. 1 GG

Mit der Verbreitung der Amtsinformationen durch Privatpersonen kommt es zwar zu einem mittelbar-faktischen Eingriff in die Unternehmerrechte. Durch das Dazwischentreten einer Privatperson ist aber eine Qualifikation als staatliches Informationshandeln nicht gegeben.

# Offenbaren zutreffender Verstöße zulässig

„Der Eingriff ist aber durch den Verbraucherschutz als legitimum Zweck gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat eine verfassungsrechtlich vertretbare Abwägung der gegenläufigen Interessen vorgenommen und auch die potenziell gewichtigen Beeinträchtigungen für den Unternehmer ausreichend gewürdigt. Insbesondere hat der Gesetzgeber zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit § 6 Abs. 3 und 4 VIG (Pflicht zur Richtigstellung) Schutzvorkehrungen getroffen, um unzumutbare Folgen für die Unternehmen abzuwenden. Das betroffene Unternehmen hat die negative Publikumsinformation durch sein rechtswidriges Verhalten zudem selbst veranlasst.“



## **Ausschlussgrund des § 3 S. 1 Nr. 2 lit c** **Verstöße sind keine** **Betriebsgeheimnisse**

Nach § 3 S. 1 Nr. 2 lit c VIG besteht der Anspruch nach § 2 VIG zwar dann nicht, wenn durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Laut § 3 S. 4 Nr. 1 VIG gilt jedoch eine Rückausnahme für Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 VIG (Verstöße) deren Zugang aus diesem Grund nicht abgelehnt werden darf.

## Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB ?

Die Norm bezieht sich nur auf aktives staatliches Informationshandeln und dementsprechend sind die durch das Bundesverfassungsgericht insoweit vorgenommenen Einschränkungen nicht übertragbar. Es ist zu unterscheiden zwischen aktiver staatlicher Verbraucher-information und der antragsgebundenen Informationsgewährung. Die Veröffentlichung Privater mag zwar eine gewisse Breitenwirkung zukommen, ihr fehlt aber immer noch die Autorität staatlicher Veröffentlichungen.

## Rechtsprechungsentwicklung zum VIG

- anfänglich skeptisch, wegen Eilverfahren viele Entscheidungen zugunsten LMU (VG Regensburg, Würzburg et.al.)
- mittlerweile eindeutig umgekehrter Trend, Argumente der „Fachanwälte für Lebensmittelrecht“ widerlegt (VG Aachen, VG Würzburg, VGH Kassel)

## VG Aachen 17.06.2020- 8 L 250/20

Bei den in den streitgegenständlichen Kontrollberichten enthaltenen Informationen handelt es sich **nicht um personenbezogene Daten** i.S.v. § 3 S. 1 Nr. 2 a) VIG. Dies gilt sowohl für die tatsächlichen Feststellungen zu Mängeln und deren rechtliche Bewertung als Verstoß als auch für Name und Anschrift der Antragstellerin.

# Datenschutz-Grundverordnung

**schützt ausschließlich natürliche Personen.** Dies ergibt sich auch aus deren 14. Erwägungsgrund, in dem ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verordnung nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person, gilt. Eine Ausdehnung des Persönlichkeits-schutzes auf juristische Personen ist in der Datenschutz-Grundverordnung damit nicht vorgesehen.

## Einstellen von Prüfbericht auf Portal

- verfehlt nicht den Zweck des VIG, dem Verbraucher Informationen für eigenverantwortliche Konsumentenentscheidungen liefern. Einzelpersonen sollen nicht nur eine informierte Kaufentscheidung treffen, sondern zugleich als **Sachwalter des Allgemeininteresses** fungieren können (vgl. BT-Drs. 16/5404, S. 7).

## **Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625**

keine zwingende Verpflichtung zur Mitveröffentlichung der Stellungnahme des Unternehmers zusammen mit den weiterzugebenden Informationen (so auch BayVGH, 04.08.2020 20 CE 20.719)

## Verweis an die Zivilgerichte

„Schließlich ist die Antragstellerin gegenüber einer Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Plattform auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Für Ergänzungen oder Richtigstellungen steht ihr der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.“



## Zäsur erfolgte

durch BVerwG, Urteil v. 29.08.2019

7C 29.17

dem folgend BayVGh B. v. 07.08.2020

5 CS 20 1302

dem folgend VG Würzburg B.14.09.2020

W 8 K 19.1375

# Die Rechtslage ist mittlerweile durch die Rechtsprechung geklärt

BVerwG, U.v. 29.8.2019 – 7 C 29/17 – BVerwGE 166, 233 – im Folgenden zitiert nach juris) BayVGh in zahlreichen Entscheidungen - vgl. zuletzt etwa BayVGh, B.v. 7.8.2020 – 5 CS 20.1302 – juris), konkret mit den Portal „Topf Secret“ verschiedene andere Obergerichte (konkret OVG Bremen, B.v. 14.7.2020 – 1 B 338/19 – NJW 2020, 2821; OVG NRW, B.v. 16.1.2020 – 15

B 814/19 – LMuR 2020, 92; NdsOVG, B.v. 16.1.2020 – 2 ME 707/19 – GewArch 2020, 157; VGh BW, Be.v. 13.12.2019 – 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10 S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19 – alle juris). Offen gelassen haben die Rechtmäßigkeit das OVG RhPf, B.v. 15.1.2020 – 10 B 11643/19 – LMuR 2020, 90 und das OVG Hamburg, B.v. 14.10.2019 – 5 Bs 149/19 – ZLR 2019, 866.

# Klarstellungen

- Ein Produktbezug ist nicht erforderlich.
- Nicht zulässige Abweichungen können auch marginale Verstöße sein,
- die nicht durch Verwaltungsakt festgestellt worden sein müssen.
- kein Verstoß gegen die DSGVO.
- Kein Rechtsmissbrauch

## Art. 5 GG

„Befürchtete datenschutzrechtliche Verstöße des Bürgers oder der Plattform „Topf Secret“ bei einer späteren Weiterverwendung wären der Behörde nicht zuzurechnen.“

## kampagnenartige Weiterverwendung gewollt

Die aktive staatliche Information nach § 40 Abs. 1 a LFGB ist im Vergleich zur Informationsherausgabe nach dem VIG ein Aliud. Das BVerwG hat den mit der Informationsgewährung nach dem VIG verbundenen Eingriff als gerechtfertigt angesehen. Im VIG ist gerade auch auf eine kampagnenartige Weiterverwendung angelegt und entspricht dessen Zielsetzung.

## Last not least

„Im Gegenteil hat der Beigeladene einen gesetzlichen **Anspruch** darauf, dass er den Kontrollbericht zumindest in **Schriftform** überlassen bekommt (BayVGh, B.v. 7.8.2020 – 5 CS 20.1302 – juris Rn. 30; B.v. 13.5.2020 – Az. 5 CS 19.2150 – Rn. 32; B.v. 27.04.2020 – 5 CS 19.2415 – juris Rn. 25).“



## Region Hannover

Region Hannover - Postfach 147 - 30001 Hannover



### Der Regionspräsident

Fachdienst Verbraucherschutz  
Veterinärwesen  
Dienstgebäude Vahrenwald  
Anspruchspartnerin  
Mein Zeichen  
Durchwahl  
Telefax  
E-Mail  
Internet



Hannover, 30.03.2021

### Amtliche Kontrolle vom 27.11.2018

#### Betrieb:

Kipolo  
Tischlerstr. 5  
30916 Isernhagen  
HREG-0003069

### Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hier: Informationserteilung

Sehr geehrter 

Bezug nehmend auf Ihren Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 31.01.2020 bezüglich der

Speisegaststätte „Kipolo“, Tischlerstr. 5, 30916 Isernhagen

und meinen Bescheid zur Informationsgewährung vom 05.03.2020 erteile ich Ihnen die in der Anlage aufgeführte Auskunft: **Kontrollbericht vom 20.11. und 27.11.2018.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



2020\_02\_VIG Informationsgewährung an Antragsteller

Die bei der Kontrolle festgestellten Mängel/Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene sind nachstehend aufgeführt.

#### Feststellungen / Maßnahmen:

##### Personalschulung

Nr. 1 Es wurde Personal beschäftigt, das mit Lebensmitteln umgeht aber nicht entsprechend der Tätigkeit überwacht wurde.

##### Schädlingskontrolle

Nr. 3 Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen, ein sogenanntes Schädlingsmonitoring, fehlte.

##### Küche

Nr. 4 Die Rückwand der Arbeitstresens in der Mitte war stark mit alten Lebensmittelresten behaftet.

#### Bemerkungen:

Der Betrieb wurde erneut in Augenschein genommen. Der Betrieb befand sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Die Mängel vom 20.11.2018 waren abgestellt.

Ein funktionierendes Eigenkontrollsystem, die aktuellen Hygieneschulungen sowie die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz könnten nicht vorgelegt werden. Diese werden mir jedoch in der genannten Frist per Mail zugesandt.

#### Sprechzeiten

Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Station Alter Flughafen

Bus 135  
Stadtbahn 1

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

#### Postbank Hannover

IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

Regeln zur elektronischen Kommunikation: www.hannover.de/region-hannover-vps



## **Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.09.2020 - 8 B 1355/19**

„Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners April 2019, mit dem der Antragsgegner sich für die Gewährung der Informationen an die Beigeladene entschied, zu Recht abgelehnt.“



## Keine aufschiebende Wirkung

Nach der gesetzgeberischen Wertentscheidung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf**

Informations- und Auskunftsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie dem damit korrespondierenden und vom Gesetzgeber als „überragend“ bewerteten öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit wird Vorrang eingeräumt (BT-Ds. 17/7374, S. 18).

## Kein Rechtsmissbrauch

Internetveröffentlichung durch  
FragdenStaat liegt keineswegs außerhalb  
der Zwecke des VIG (Bezugnahme auf  
VGH Mannheim, Beschl. vom 13.12.2019 -  
10 S 1891/19 -, juris, Rn. 29).

## Kein Produktbezug notwendig

Der Verbraucher soll als Sachwalter des allgemeinen Interesses die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren können. Dies gilt etwa für die Beachtung von allgemeinen Hygienevorschriften oder Vorgaben zur baulichen Beschaffenheit von Betriebsräumen oder Dokumentationspflichten. (BVerwG, a.a.O., Rn. 25f.).

## **Nicht zulässigen Abweichung**

Der Begriff erfasst jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften.

Auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des OWi- oder

Strafrechts vorliegt (Bay. VGH, Beschl. vom 30.04.2020 - 5 CS 19.1511 -, juris, Rn. 14).

# Feststellung der Abweichung allein genügt

Nicht erforderlich ist, ob die festgestellten nicht zulässigen Abweichungen zu weiteren Maßnahmen der Lebensmittelbehörde über die bloße Feststellung hinaus geführt haben

## **Begründung der Subsumtion ist nicht erforderlich,**

weil ein Kontrollbericht keinen Verwaltungsakt darstellt und damit nicht der Begründungspflicht des § 39 VwVfG unterliegt (Bay. VGH, Beschl. vom 30.04.2020 - 5 CS 19.1511 -, juris, Rn. 19).

## Keine Umgehung von § 40 Abs. 1 a LFGB

Zwischen aktiven **staatlichen** Informationsgewährungen (§ 40 LFGB, Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002) und dem **individuellen** Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG besteht aufgrund der unterschiedlichen Art der Informationsgewährung keine Anspruchskonkurrenz (OVG NRW, Urt. vom 12.12.2016 – 13 A 847/15 -, juris, Rn. 93).



